

BVGer E-4444/2025 vom 19. Mai 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4444_2025_d20250519

FR: TAF E-4444/2025 du 19 mai 2025

IT: TAF E-4444/2025 del 19 maggio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 19. Mai 2025

Erwägungen

E. 27

Mai 2008, Grosse Kammer 26565/05, § 42 m.w.H.), dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen vielmehr nur dann einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellt, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach der Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 9 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des EGMR), dass gemäss Praxis des EGMR ein Verstoss gegen Art. 3 EMRK auch vorliegen kann, wenn eine schwer kranke Person durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernsten, raschen und unweigerlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180- 193 m.w.H.), dass aufgrund der Aktenlage, namentlich der eingereichten ärztlichen Berichte (vgl. SEM-act. 18/1, 19/1, 31/3, 34/12) und der diagnostizierten Post-traumatischen Belastungsstörung und rezidivierenden depressiven Störung (leichte Episode) nicht von derart gravierenden gesundheitlichen Problemen der Beschwerdeführerin auszugehen ist, die der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in den Heimatstaat entgegenstünden, dass nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG),

E-4444/2025 Seite 10 dass die allgemeine Lage im Heimat- beziehungsweise Herkunftsstaat der Beschwerdeführerin nicht auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, dass der Vorinstanz ebenso zuzustimmen ist, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat nicht in eine medizinische Notlage geraten wird, und es ihr auch freisteht, bei der kantonalen Rückkehrberatungsstelle medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen, dass die Beschwerdeführerin eine sehr gute Schulbildung genossen hat und bis zur Ausreise (...) studierte (vgl. SEM-act. 21/15 F47 ff.), weshalb es ihr zuzumuten ist, für ihr eigenes Fortkommen zu sorgen, dass die Mutter der Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge Händlerin ist und für den Lebensunterhalt der Familie gesorgt hat (vgl. SEM-act. 21/15 F26 ff.), dass davon

auszugehen ist, dass die Mutter sie bei der sozialen und wirtschaftlichen Reintegration im Heimatstaat unterstützen wird, wobei die in der ergänzenden Anhörung getätigten Angaben, die Mutter sei nun nicht mehr berufstätig, unglaubhaft erscheinen, zumal weder die Gründe für die Aufgabe der Tätigkeit noch die Umstände der aktuellen Bestreitung des Lebensunterhalts substantiiert dargetan wurden (vgl. SEM-act. 36/21 F27 f.), dass der Vollzug der Wegweisung somit vorliegend als zumutbar zu erachten ist, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es der Beschwerdeführerin obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom Staatssekretariat verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist,

E-4444/2025 Seite 11 dass die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um amtliche Rechtsverbeiständung ungeachtet einer geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind, da die Beschwerdebegehren sich entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben (Art. 65 Abs. 1 VwVG), dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4444/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.